



Schutz- und Hygienekonzept im Bereich Sport

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Der Sport ist unter Einhaltung der Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung durchzuführen.
- b) Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sind die Nutzer verpflichtet, ihre Hände mit Seife und Wasser zu reinigen.
- c) Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, beim Betreten und Verlassen der Sportanlage, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (WC-Anlagen) und Umkleieräumen zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- d) Es ist grundsätzlich, ausgenommen bei der Sportausübung, eine FFP2-Maske zu tragen. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend.
- e) Auf Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt oder Verlassen der Anlage ist zu achten.
- f) Zuschauern ist das Betreten der Sporthalle untersagt. Minderjährige können jedoch von ihren Erziehungsberechtigten zum Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen zu vermeiden und der Mindestabstand ist einzuhalten. Die maximal zulässige Obergrenze der jeweiligen Sporthallen darf außerdem nicht überschritten werden.
- g) Personen, die während des Aufenthalts der Sportstätte COVID-19 Symptome entwickeln, haben die Sportanlage umgehend zu verlassen.
- h) Am Ende einer jeden Sporteinheit sind alle benutzten Türklinken durch den Kursleiter mit Reinigungsmittel zu reinigen.
- i) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Name und sicherer Erreichbarkeit einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts durch den Übungsleiter zu führen.
- j) Jeder Übungsleiter ist vor Durchführung der ersten Sporteinheit über die vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten durch einen Beschäftigten des Marktes Regenstauf einzuweisen.
- k) Jeder Übungsleiter hat die Nutzer der Sportstätten über die Sicherheits- und Hygieneregeln zu unterrichten. Bei Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen eines Nutzers hat dieser die Sportstätte umgehend zu verlassen.
- l) Soweit keine besondere rechtliche Regelung zu Sportkursen besteht, ist bei Trainings- und Sportangeboten darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der von einem festen Kursleiter betreut wird.

2. Ausschluss vom Sportbetrieb

Folgenden Personen ist das Betreten der Sportanlagen untersagt:

- a) Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- b) Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- c) Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- d) Personen, mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: In- und Outdoorsportbetrieb

- a) Um einen vollständigen Frischluftaustausch zu gewährleisten, hat die Pausengestaltung zwischen den verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen im Indoorsportbetrieb mindestens 15 Minuten zu betragen.
- b) Vorhandene raumluftechnische Anlagen sind während der gesamten Trainingseinheit anzuschalten.
- c) Notausgangstüren sind über die gesamte Dauer der Sporeinheit offen zu halten.
- d) Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100, ist nur die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt. Für Kinder unter 14 Jahren ist die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu fünf Kindern zulässig, wobei Anleitungspersonen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einen innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung negativen Testnachweis vorzulegen haben.
- e) Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 100 kann kontaktfreier Sport im Innenbereich, sowie die Sportausübung unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen zugelassen werden, sofern alle Teilnehmer/innen über einen negativen Testnachweis verfügen. Die Testnachweispflicht entfällt, wenn sich zur gemeinsamen kontaktfreien Sportausübung unter freiem Himmel nur Personen aus maximal zwei Hausständen (max. fünf Personen) oder Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren treffen. Geimpfte und genesene Personen werden nicht mitgezählt.
- f) Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50 kann kontaktfreier Sport im Innenbereich, sowie die Sportausübung unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen ohne Testnachweis aller Teilnehmer/innen zugelassen werden. Geimpfte und genesene Personen werden nicht mitgezählt.
- g) Im Innenbereich von Sportstätten ist bei der Festlegung der Personenzahl die Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Bezogen auf die Fläche des Raums wird je eine Person pro 20 m² zugelassen. Demnach ergeben sich für die jeweiligen Sporthallen folgende zulässige Obergrenzen:

1. Sporthalle Diesenbach	11 Personen
2. Sporthalle Steinsberg	14 Personen
3. Sporthalle Ramspau	20 Personen
4. Sporthalle Mittelschule	19 Personen
5. Sporthalle am Stadion	22 Personen
- h) Trainingsgeräte sind nach jeder Benutzung durch die jeweiligen Nutzer zu reinigen.
- i) Der Belegungsplan aller Turnhallen wird neu aufgestellt. Vereine melden der Verwaltung, wann und durch wen die Halle belegt wird. Außerdem sind der Verwaltung die Kontaktdaten des jeweiligen Kursleiters mitzuteilen.
- j) Jeder Verein hat für seine Sportarten spezifische Hygienekonzept aufzustellen und der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Das Hygienekonzept muss ebenso über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept, sowie über ein Lüftungskonzept von WC-Anlagen verfügen, welche darin gesondert auszuweisen sind.

4. Testungen

- a) Besucher sind bei testabhängigen Angeboten vorab auf geeignete Weise auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters hinzuweisen.
- c) Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Bei Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn sich die betroffene Person nicht einer Vor-Ort-Testung unterzieht.
- d) Kann der Besucher keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters zu testen. Bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch den Veranstalter (Verweis auf Arzt, ggf. notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Wege nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test)
- e) Die Testung kann mittels folgender Testmethoden durchgeführt werden:
 - 1. PCR-Tests können nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen.
 - 2. Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden.
 - 3. Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters oder einer vom Veranstalter beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Die entsprechende Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.
- f) Bei positiven Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften bzw. geschultem Personal durchgeführten Schnelltest oder Selbsttest darf die Veranstaltung nicht besucht werden. Mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses besteht für die betroffene Person eine Absonderungspflicht (Isolation). Die Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches über das weitere Vorgehen informiert.
- g) Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit den §§ 3 und 7 SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.

Regenstauf, den 26.05.2021
Markt Regenstauf



Schindler

1. Bürgermeister